

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten für die Vergabe von Förderungsmitteln
(Subventionen).

Gemeinderatsbeschluss vom 12.9.2012

§ 1

Förderungswerber

1) Förderungswerber können sein:

- a) Vereine
- b) Personalvereinigungen ohne Vereinscharakter
- c) Einzelpersonen

2) Die Förderungswerber müssen ihren Sitz und hauptsächlichen Wirkungsbereich im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten haben.

3) Die Tätigkeit der Förderungswerber muss auf dem Gebiet des Sports, der Jugend, der Freizeit, der Kultur, der sozialen Wohlfahrt sowie der Gemeinschaftspflege und im Interesse der Stadtgemeinde Amstetten liegen.

4) Ausnahmen von den nach Abs. 1-3 erforderlichen Bedingungen können gewährt werden, wenn

a) der Förderungswerber seinen Sitz nicht im Gemeindegebiet von Amstetten hat, seine Tätigkeit sich jedoch ausschließlich oder überwiegend auf das Gemeindegebiet von Amstetten erstreckt.

b) wenn die Aktivitäten des Förderungswerbers auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, der sozialen Wohlfahrt, der Wissenschaft sowie der Gemeinschaftspflege mit unzumutbarem finanziellem Aufwand verbunden sind und der Förderungswerber aus keinem anderen Titel von der Stadtgemeinde Amstetten Mittel erhalten kann.

§ 2

Arten der Förderung

Die Förderung kann erfolgen in Form

a) einer nicht rückzahlbaren Beihilfe.

b) von Sachzuwendungen, soweit es sich nicht um Pokale oder ähnliches handelt, die im Rahmen der laufenden Verwaltung des Bürgermeisters beigelegt werden (§ 38 Abs. 1, 2 und 3 NÖ Gemeindeordnung).

c) der Übernahme des Zinsendienstes bzw. der Gewährung eines Zinsenzuschusses für ein zweckgebundenes Darlehen, welches bei einem im Gemeindegebiet ansässigen Kreditinstitut aufgenommen wurde.

d) einer kostenlosen Beistellung von Räumlichkeiten und Gerätschaften für Veranstaltungs- und Trainingszwecke, wobei jedoch eine Dauerbeistellung auszuschließen ist.

§ 3

Förderungszweck

1) Förderungen nach § 2 können gewährt werden für

a) Unterstützung der laufenden Tätigkeit (Verwaltungssubventionen).

b) einmalige Anschaffungen größeren Umfanges, die der Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Förderungswerbers oder für die Errichtung von Sportstätten bzw. größere Erhaltungsarbeiten an bestehenden Sportstätten (Investitionssubventionen) dienen.

c) Durchführung von Veranstaltungen und Meisterschaften (Veranstaltungssubventionen).

§ 4 Erfordernisse

- 1) a) Die im § 1 genannten Förderungswerber haben ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien für das nächste Jahr bis spätestens 30. September des Vorjahres bei der Stadtgemeinde Amstetten einzubringen.
b) Eine Ausnahme von der in lit. a angegebenen Frist zur Einreichung eines Förderungsansuchens kann in begründeten Einzelfällen bewilligt werden.
- 2) a) Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn der Förderungswerber seinen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Amstetten gegenüber nachkommt.
b) Eine Förderung ist auf jeden Fall zu versagen, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist.
- 3) Dem Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist beizuschließen:
a) Für alle Subventionen ein Bericht über die Tätigkeit des letzten Jahres und eine Vorschau auf geplante Aktivitäten des nächsten Jahres, aus dem die Förderungswürdigkeit zu ersehen ist.
b) Für Subventionen nach § 3 Abs. 1 lit. b und c zusätzlich ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenzusammenstellung über die geplanten Aufwendungen und die Finanzierung derselben.

§ 5 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- 1) Die Verwendung von Förderungsmitteln nach § 3 Abs. 1 lit. a ist durch die Vorlage eines Kassaberichts und eines Tätigkeitsberichts des Förderungsjahres bis 31.1. des Folgejahres nachzuweisen. Bei Förderungszwecken nach § 3 Abs. 1 lit. b und c hat die Abrechnung der Förderung bis 31.1. des Folgejahres mittels saldierter Rechnungen sowie Vorschriften zu erfolgen.
- 2) Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbracht, ist der Förderungswerber solange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, bis die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 erfüllt werden.

§ 6 Verfahren

- 1) Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt grundsätzlich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten.
- 2) Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, welche im Falle einer Ablehnung die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- 3) Gegen die zustimmende oder ablehnende Erledigung des Förderungsansuchens ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist nicht gegeben.

§ 7 Umfang der Förderung

- 1) Die Förderungsmittel werden von der Stadtgemeinde Amstetten als Träger von Privatrechten zur Verfügung gestellt und ist ihr Umfang durch Beschlussfassung des Voranschlages und Nachtragsvoranschlages festgelegt.
- 2) Förderungen dürfen nur insoweit und in jenem Umfange bewilligt werden, als Mittel im Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag vorgesehen sind.
- 3) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auch die Vergabe von Förderungsmitteln beschließen, durch die Budgetmittel kommender Jahre belastet werden.

§ 8 Widerruf der Förderung

- 1) Die Förderung ist zu widerrufen wenn,
 - a) das Ansuchen durch unrichtige Angaben begründet wurde.
 - b) die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden.
 - c) die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten wurden.
- 2) Der Förderungsbetrag ist bei Widerruf der Förderung bis zu dem der Zustellung des Widerrufschreibens folgenden Monatsersten zurückzuzahlen.
- 3) Stundungen und Ratenzahlungen bis zu 3 Monaten können vom Gemeinderat gewährt werden.

§ 9 Evidenthaltung der Förderungswerber

- 1) Die Förderungswerber sind bei der Stadtgemeinde Amstetten evident zu halten.
- 2) Die Förderungswerber haben zu diesem Zweck den Namen und die Anschrift des vertretungsbefugten Funktionärs, jeden Wechsel in der Person desselben und die Kontonummer, auf die Förderungsmittel einzuzahlen sind, bekanntzugeben.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

- 1) Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verlieren die bisher geltenden Richtlinien des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten ihre Rechtswirksamkeit.
- 2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien anhängige Förderungsansuchen sind unter Anwendung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.